

*Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Ettlingen*  
**Geschäftsordnung des Vorstandes**

**Stand 13.10.2005**  
**Geändert 27.03.2010**

Mit Beschlussfassung über diese GO werden alle bislang beschlossenen Regelungen unwirksam.

**1. Ladung, Sitzung**

1.1. Der Vorstand trifft sich in der Regel 1 Stunde vor den Kreismitgliederversammlungen zu ordentlichen Sitzungen. Der amtierende Vorstand legt am Sitzungsende den Termin für die nächste Sitzung fest. Außerordentliche Sitzungen finden auf Wunsch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern statt.

1.2. Zu außerordentlichen Sitzungen beträgt die Ladungsfrist 7 Tage. Bei Dringlichkeit kann die Ladungsfrist reduziert werden; in diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder unverzüglich benachrichtigt werden.

1.3. Die Sitzungsleitung soll im Vorstand rotieren, wobei der/die Sitzungsleiter/in der nächsten Sitzung immer am Ende jeder Sitzung bestimmt wird. Dies ist protokollarisch festzulegen.

**2. Tagesordnung**

2.1. Ein Vorschlag für die TO wird am Ende einer jeden Vorstandssitzung im Protokoll festgelegt. Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

2.2. Es gilt ein zuvor gesetztes Zeitlimit für die jeweilige Diskussion oder den Themenpunkt einzuhalten. Dies kann vom bereits in der Tagesordnung festgelegt werden.

**3. Pressearbeit und interne Informationspolitik**

Die Vorstandsmitglieder machen die Pressearbeit auf der Grundlage von mehrheitlich gefassten Beschlüssen der Partei und des Vorstandes. Minderheitsvoten müssen berücksichtigt werden. Presseerklärungen einzelner Vorstandsmitglieder werden mit der Zustimmung von mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern gefasst.

**4. Beschlüsse**

4.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf schriftlichem bzw. fernmündlichen Wege gefasst werden (Umlaufverfahren). Fernmündliche Absprachen (Beschlüsse) sind schriftlich festzuhalten.

4.2. In jedem Fall ist die Stellungnahme des/der Kassier/s/erin oder seines/ihres Stellvertreters/in zu Beschlüssen bei Finanzwirksamkeit einzuholen. Über Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb bis zur Höhe von 250 Euro können im Rahmen des Haushalts die Kreisvorsitzenden nach Rücksprache mit dem/der Kassier/erin entscheiden.

4.3. Bündnis 90/DIE GRÜNEN praktizieren Minderheitenschutz. Der Vorstand respektiert daher abweichende Minderheitenmeinungen. Deswegen muss auf Wunsch der Minderheit eine nicht-einstimmig gefasste Entscheidung des Vorstandes als "mehrheitliche Entscheidung" bzw. als "mehrheitlich entschieden" bezeichnet werden.

### **5. Gremienbesetzung**

Der Vorstand besteht aus den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, dem/r Kassier/erin, dem/der Protokollführer/in und 2 Beisitzern/innen.

Das Amt des/r Kassiers/erin wird um den Posten eines/r Stellvertreters/erin erweitert, der für den Fall von Krankheit oder als Urlaubsvertreter/in dessen Amtsgeschäfte stellvertretend ausübt.

### **6. Protokoll**

Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll enthält Ort, Zeit der Vorstandssitzung sowie die Anzahl und Namen der Anwesenden. Das Protokoll ist Arbeitsgrundlage der nächsten Sitzung.

### **7. Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Vorstandes sind mitgliederöffentlich

### **8. Aufgabenverteilung**

Der Vorstand gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan und aktualisiert diesen nach Bedarf.

### **9. Sinngemäße Gültigkeit anderer Regelwerke**

In Fällen, für die diese GO keine eindeutige Regelung trifft, gilt sinngemäß die Satzung des KV, ersatzweise die Satzung des Landesverbandes. Widerspricht ein Satz anderen Regeln in der Partei, bleibt die übrige GO davon unberührt.

### **10. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt ab 27.03.2010 in Kraft. Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit.